

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Schwabniederhofen Nord II"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BauBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Nord II" vom 08.07.1999, zuletzt geändert am 23.03.2000, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In der Nutzungsschablone für den Bereich 4 wird die maximale GRF (Grundfläche) von 300 qm auf 400 qm erhöht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:


Die Erhöhung der max. Grundfläche dient der besseren baulichen Ausnutzung der Grundstücke in diesem Bereich, wobei der beantragte Hallenanbau hierdurch ermöglicht wird. Da städtebauliche oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 23.04.2002 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 23.04.2002
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 15.05.2002
GEMEINDE ALTENSTADT


Hadersbeck
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 23.04.2002
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 14.05.2002 (§ 10 Abs. 1 BauGB)
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 22.05.2002 (Aushang erfolgte vom 22.05.2002 bis 07.06.2002) ist diese Bebauungsplan-Änderung am 22.05.2002 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 10.06.2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig

